



V-BANK AG  
Postfach 310 340  
80103 München

Diese Seite ist für die Rücksendung in  
einem Fensterkuvert vorbereitet.

### Wichtige Hinweise

Als **Steuerausländer** wird derjenige bezeichnet, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

#### 1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort/Wohnsitz

Seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist stets nach einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzunehmen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als 1 Jahr dauert. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

#### 2. Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer

Deutsche Diplomaten/Soldaten im Ausland und Auslandslehrer unterliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, soweit sie in dem Staat, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer von Einkommen herangezogen werden. In Bezug auf die Zinsabschlagssteuer sind deutsche Diplomaten/Soldaten sowie Auslandslehrer trotz ihres Wohnsitzes im Ausland als Steuerinländer zu behandeln. Ein entsprechender Nachweis ist der V-BANK AG vorzulegen (z. B. Kopie des Diplomatenausweises/Truppenausweises).

#### 3. Studenten und Gastarbeiter

Ausländische Studenten und Gastarbeiter sind nur dann als Steuerausländer zu behandeln, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz nicht im Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben (zur Begriffsbestimmung siehe 1.).

#### 4. Freistellungsauftrag

Ein Steuerabzug auf Zinsen erfolgt nicht bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages (§ 44a EStG).